

Besoldungsverordnung

vom 13. Dezember 1991

	Art. 1																
Inhalt	<p>Diese Besoldungsverordnung regelt:</p> <p>A Entschädigungen der Behörden und Kommissionen B Entschädigungen der Funktionäre im Nebenamt C Arbeits- und Besoldungsverhältnisse des Gemeindepersonals D Gemeinsame Bestimmungen E Schlussbestimmungen</p>																
	Art. 2																
Kompetenzen	<p>Die Befugnisse zur Schaffung von Stellen und zur Wahl von Funktionären und Beamten sowie die Anstellung des Personals regelt die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Laufen-Uhwiesen.</p> <p>Vom Gemeinderat im Rahmen seiner Ausgabenkompetenz angestelltes Aushilfspersonal steht in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis nach Art. 319–362 des Schweizerischen Obligationenrechtes. Die Festsetzung der Besoldung ist Sache des Gemeinderates.</p> <p><u>A Entschädigungen der Behörden und Kommissionen</u></p>																
	Art. 3 ^{1,4}																
Entschädigungen	Für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen und aller damit verbundenen amtlichen Tätigkeiten werden den an der Urne gewählten Mitgliedern von Behörden und Kommissionen folgende Entschädigungen ausgerichtet.																
Gemeinderat	<p>a)^{1, 3, 4,5} Gemeinderat</p> <table border="0"> <tr> <td>Mitglieder</td> <td>je</td> <td>Fr.</td> <td>16'257.05</td> </tr> <tr> <td>zusätzlich</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Präsident</td> <td></td> <td>Fr.</td> <td>8'128.50</td> </tr> </table>	Mitglieder	je	Fr.	16'257.05	zusätzlich				- Präsident		Fr.	8'128.50				
Mitglieder	je	Fr.	16'257.05														
zusätzlich																	
- Präsident		Fr.	8'128.50														
Fürsorgebehörde	<p>b)^{2, 3, 4,5} Fürsorgebehörde</p> <table border="0"> <tr> <td>Mitglieder</td> <td>je</td> <td>Fr.</td> <td>2'438.55</td> </tr> <tr> <td>zusätzlich</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Präsident</td> <td></td> <td>Fr.</td> <td>1'219.25</td> </tr> <tr> <td>- Aktuar</td> <td></td> <td>Fr.</td> <td>1'219.25</td> </tr> </table>	Mitglieder	je	Fr.	2'438.55	zusätzlich				- Präsident		Fr.	1'219.25	- Aktuar		Fr.	1'219.25
Mitglieder	je	Fr.	2'438.55														
zusätzlich																	
- Präsident		Fr.	1'219.25														
- Aktuar		Fr.	1'219.25														

Rechnungsprüfungs-kommission	c) ^{1, 3, 4, 5} Rechnungsprüfungskommission
	Mitglieder je Fr. 2'438.55
	zusätzlich
	- Präsident Fr. 812.85
	- Aktuar Fr. 812.85
Wahlbüromitglieder	d) Die Mitglieder des Wahlbüros werden im Stundenlohn entschädigt.
Sonder-entschädigungen	e) ⁴ Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Entschädigungen der Fürsorgebehörde und der Rechnungsprüfungskommission bei besonderen Verhältnissen (z.B. bei Zunahme der Fallzahlen bzw. bei wesentlicher Mehrarbeit) in eigener Kompetenz um max. 100 % zu erhöhen.
Teuerungsausgleich	Auf den vorstehenden Entschädigungen, die sich pro Jahr inkl. Büroentschädigungen verstehen, wird die gleiche Teuerungszulage ausgerichtet wie beim Staatspersonal.
	Art. 4
Übrige Kommissionen und Sachverständige	Der Gemeinderat setzt die Entschädigungen für die von ihm gewählten Mitglieder von Kommissionen und Sachverständigen fest.
	Art. 5
Sonderaufgaben	Der Gemeinderat ist befugt, für Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie für nebenamtliche Funktionäre, die Sonderaufgaben übernehmen müssen, zusätzliche Entschädigungen auszurichten.
	Art. 6
Tag- und Sitzungsgelder	Die Tag- und Sitzungsgelder werden durch den Gemeinderat festgesetzt.
	Behörden- und Kommissionsmitglieder und Funktionäre, die eine Pauschalentschädigung für ihre gesamte Tätigkeit beziehen, haben keinen Anspruch auf Sitzungs- und Taggelder für Bemühungen, die ihr Amt oder ihre Funktion betreffen.
	<u>B Entschädigungen der Funktionäre im Nebenamt</u>
	Art. 7 ^{1, 3}
Gemeindeammann Betreibungsbeamter	Aufgehoben.
	Die Besoldung und das Anstellungsverhältnis der übrigen Angestellten des Betreibungs- und Gemeindeammannamtes Ausseramt werden separat geregelt (s. neue Zweckverbandsvereinbarung).
	Art. 8 ^{1, 3, 4}
Friedensrichter	Die Entschädigung des Friedensrichters wird vom Gemeinderat festgelegt. Liegen dafür Empfehlungen des Berufsverbandes der Friedensrichter und/oder des Gemeindepräsidentenverbandes vor, sind diese so weit als möglich zu berücksichtigen.

	Art. 9								
Übrige nebenamtliche Funktionäre	Die Entschädigungen der übrigen nebenamtlichen Funktionäre werden durch den Gemeinderat festgelegt.								
	<u>C Arbeits- und Besoldungsverhältnisse des Gemeindepersonals</u>								
	Art. 10								
Anstellungsverhältnis	Die Voll- und Teilzeitangestellten der Politischen Gemeinde Laufen-Uhwiesen stehen in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis.								
	Art. 11								
Beamtenverordnung	Soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Vorschriften enthalten sind, gelten jeweils sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen Beamtenverordnung und die entsprechenden Vollzugsbestimmungen.								
	Art. 12 ⁴								
Einreihungsplan	Für die in der Politischen Gemeinde Laufen-Uhwiesen bewilligten Voll- und Teilzeitstellen gilt folgender Einreihungsplan gemäss kantonaler Besoldungstabelle:								
	<table border="0"> <thead> <tr> <th><u>Funktion</u></th> <th><u>Besoldungsklassen</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>- Gemeindeschreiber</td> <td>19 - 22</td> </tr> <tr> <td>- Steuersekretär / Finanzverwalter</td> <td>17 - 20</td> </tr> <tr> <td>- Verwaltungsangestellte / Gemeindearbeiter</td> <td>11 - 14</td> </tr> </tbody> </table>	<u>Funktion</u>	<u>Besoldungsklassen</u>	- Gemeindeschreiber	19 - 22	- Steuersekretär / Finanzverwalter	17 - 20	- Verwaltungsangestellte / Gemeindearbeiter	11 - 14
<u>Funktion</u>	<u>Besoldungsklassen</u>								
- Gemeindeschreiber	19 - 22								
- Steuersekretär / Finanzverwalter	17 - 20								
- Verwaltungsangestellte / Gemeindearbeiter	11 - 14								
	Art. 13								
Einreihung der Stellen	Der Gemeinderat reiht jede Stelle entsprechend ihren Anforderungen in eine Besoldungsklasse gemäss Art. 12 (Einreihungsplan) ein. Neue Stellen, für die der Einreihungsplan keine Richtposition vorsieht, werden durch den Gemeinderat unter Beachtung des kantonalen Richtplankataloges eingereiht.								
	Art. 14								
Stundenlöhne	Die Stundenlöhne legt der Gemeinderat aufgrund der den Anforderungen entsprechenden Besoldungsklassen fest.								
	Art. 15								
Arbeitszeit	Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit entspricht jener für das Staatspersonal. Regelungen über die Schichtung der Arbeitszeit sind Sache des Gemeinderates.								
	Art. 16								
Zusätzlicher Ruhetag	Anstelle des Fasnachtsmontags gilt in der Gemeinde Laufen-Uhwiesen der Hilari-Freitag als zusätzlicher Ruhetag.								
	Art. 17								
Wahlbürodienst	Für die Arbeit im Wahlbüro hat das vollamtliche Gemeindepersonal Anspruch auf den Stundenlohn wie die gewählten Wahlbüromitglieder oder								

die Möglichkeit, die geleistete Arbeitszeit zu kompensieren.

Art. 18

BVG

Die gesetzlichen Vorschriften betreffend die berufliche Vorsorge (BVG) werden durch den vertraglichen Anschluss an die Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons Zürich erfüllt. Zuständig für den Vertragsabschluss ist der Gemeinderat.

Die Ausrichtung von Teuerungszulagen auf den Renten des Gemeindepersonals erfolgt analog der Regelung für das Staatspersonal. Die Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

Art. 19

Ergänzung zum UVG

Die Politische Gemeinde Laufen-Uhwiesen schliesst in Ergänzung zum UVG (Bundesgesetz über die Unfallversicherung) für die Voll- und Teilzeitbeschäftigten eine Zusatzversicherung zur Erreichung eines vollumfänglichen Versicherungsschutzes ab. Der Prämienanteil für die Versicherungsleistung, welche die Leistung gemäss Beamtenverordnung übersteigt, geht zu Lasten der Arbeitnehmer.

Art. 20

Krankenversicherung

Die Politische Gemeinde Laufen-Uhwiesen schliesst für die Voll- und Teilzeitbeschäftigten eine Kollektivkrankenversicherung ab. Der Prämienanteil für die Versicherungsleistung, welche die Leistung gemäss Beamtenverordnung übersteigt, geht zu Lasten der Arbeitnehmer.

Art. 21

**Teuerungszulagen
Kinderzulagen**

Kantonsratsbeschlüsse über die Ausrichtung von Teuerungszulagen und Kinderzulagen beim Staatspersonal haben für die Gemeinde Laufen-Uhwiesen sinngemäss Gültigkeit.

D Gemeinsame Bestimmungen

Art. 22

Unfallversicherung

Sämtliche Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die nebenamtlichen Funktionäre und Arbeitnehmer im Stundenlohn sind gegen Betriebsunfall, die Voll- und Teilzeitangestellten (mehr als 8 Wochenstunden) gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfall versichert. Die Prämie für die Nichtbetriebsunfallversicherung wird durch den Arbeitnehmer und Arbeitgeber je zur Hälfte getragen.

Art. 23

**Verpflegungs- und
Reisespesen**

Verpflegungs- und Reisespesen werden durch den Gemeinderat festgesetzt.

E Schlussbestimmungen

Art. 24

Inkrafttreten

Diese Besoldungsverordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 1992 in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Dienst- und Besoldungsverordnung vom 11. Dezember 1981 mit den seitherigen Änderungen ausser Kraft gesetzt.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am: 13. Dezember 1991

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident: Der Schreiber:

E. Schmid K. Keller

¹ Geändert in der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 1993. In Kraft seit 1. Januar 1994.

² Geändert in der Gemeindeversammlung vom 29. Mai 1998. In Kraft seit Amtsdauer 1998-2002.

³ Geändert in der Gemeindeversammlung vom 29. November 2001. In Kraft seit Amtsdauer 2002–2006.

⁴ Geändert in der Gemeindeversammlung vom 24. Mai 2012. In Kraft seit 1.7.2012.

⁵ Inkl. Teuerungszulage von 0,5 % ab 1.1.2018 gemäss RRB Nr. 1008 vom 1.11.2017, Inkl. Teuerungszulage von 1,0 % ab 1.1.2019 gemäss RRB Nr. 997 vom 24.10.2018, Inkl. Teuerungszulage von 0,1 % ab 1.1.2020 gemäss RRB Nr. 984 vom 30.10.2019